

Themen dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferanten
- Leistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer
- Gemischte Nutzung des Arbeitszimmers
- Ermittlung der Entfernungspauschale
- Kosten für Business-Kleidung
- Mängelbeseitigungszahlungen des Verkäufers
- Degressiver Zweitwohnungsteuertarif
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe April 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer April-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferanten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zum Vorsteuerabzug des Unternehmers in Fällen Stellung, in denen der Lieferant mit Betrugsabsicht handelt und die Ware tatsächlich gar nicht übereignen will.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass einem Unternehmer auch dann ein Vor-

steuerabzug aus einer Warenlieferung zusteht, wenn es sich bei dem Lieferanten um einen Betrüger handelt, der dem Unternehmer zwar den Besitz an der Ware verschafft, anschließend aber die Ware an einen weiteren Käufer liefert. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass der Unternehmer nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass er in eine Umsatzsteuerhinterziehung oder einen Betrug anderer Art eingebunden war. Auf dieses Urteil reagiert nun das BMF.

Das BMF folgt dem BFH nur im Ansatz. Im Einzelnen gilt:

- Weist das Finanzamt objektive Umstände nach oder trägt es objektive Umstände schlüssig vor, dass der Unternehmer von dem Betrug des Lieferanten wusste oder hätte wissen müssen, so muss der Unternehmer

diese Feststellungen des FA durch substantiierte Argumente und Beweise **entkräften**. Hierzu muss er nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass er nicht in einen Betrug einbezogen worden ist.

- Zu den Vorsichtsmaßnahmen gehört dem BMF zufolge eine Dokumentation darüber, dass sich der Unternehmer über die Unternehmereigenschaft des Lieferanten vergewissert hat. Außerdem sollte er die bei der Lieferung elektronischer Geräte üblicherweise – u. a. zur Identifizierung der Ware bei Rücklieferung und in Garantiefällen – in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummern aufzeichnen.

Hinweis: Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Inhaltlich ist das Schreiben mit Vorsicht zu genießen; denn dem Europäischen Gerichtshof zufolge ist es Aufgabe des Finanzamts, zu ermitteln und nachzuweisen, dass der Unternehmer von dem Betrug des Lieferanten wusste oder wissen konnte. Das Finanzamt darf demnach seine eigene Ermittlungspflicht nicht einfach auf den Unternehmer abwälzen.

Vorsteuerabzug bei Leistung an Unternehmer und Nichtunternehmer

Ein Unternehmer kann die Vorsteuer nur zur Hälfte geltend machen, wenn die Leistung nicht nur an ihn, sondern zugleich auch an seinen nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten erbracht wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Unternehmer Gewerberäume pachtet und der Pachtvertrag auch auf den Namen der Ehefrau lautet.

Streitfall: Der Kläger betrieb eine Kfz-Werkstatt auf einem gepachteten Gelände. Der Pachtvertrag und die Rechnungen, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen war, lauteten auf den Kläger und seine Frau, die keine Unternehmerin war. Der Kläger machte die Vorsteuer in voller Höhe geltend. Das Finanzamt erkannte sie nur zur Hälfte an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage aus folgenden Gründen ab:

- Der Verpächter hat nicht nur eine Leistung an den Kläger, sondern auch an dessen Ehefrau erbracht – diese ist jedoch keine Unternehmerin und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Entscheidend für die Frage, an wen die Leistung erbracht wird, ist der zugrundeliegende Vertrag, d. h. hier der Pachtvertrag. Danach hatten sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau einen Anspruch gegen den Verpächter. Unbeachtlich war, dass allein der Kläger das Gelände für seine Werkstatt nutzte und er allein die Pacht zahlte.
- Da der Kläger und seine Ehefrau Pächter waren, war es sachgerecht, die an sie erbrachte Verpachtung je zur Hälfte aufzuteilen. Damit stand dem Kläger nur ein hälftiger Vorsteuerabzug zu.

Hinweise: Ist nur einer der Eheleute Unternehmer und zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, sollte nur der unternehmerisch tätige Ehegatte die dem Unternehmen dienenden

Verträge abschließen. Ein Vertragsabschluss durch beide Eheleute gefährdet den vollständigen Vorsteuerabzug.

Alternativ hätten die Eheleute eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen können, die das Betriebsgelände pachtet und anschließend an den Kläger umsatzsteuerpflichtig weiterverpachtet. Die GbR hätte dann die Vorsteuer abziehen und die dem Kläger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abführen müssen, während der Kläger als alleiniger Leistungsempfänger die ihm von der GbR in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang hätte abziehen können.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gemischte Nutzung des Arbeitszimmers

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat den Großen Senat des BFH angerufen, damit dieser entscheidet, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer anteilig abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer sowohl beruflich als auch privat genutzt wird. Dem IX. Senat zufolge sollen in diesem Fall die Kosten anteilig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nach der bisherigen Rechtsprechung nur dann abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Eine berufliche Nutzung zu 60 % würde also nicht ausreichen, um die Kosten auch nur anteilig absetzen zu können. Im Jahr 2009 hat der BFH jedoch das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen wie z. B. Dienstreisen aufgeweicht und eine Aufteilung zugelassen, wenn sich für die berufliche und private Mitveranlassung ein zuverlässiger Aufteilungsmaßstab findet.

Streitfall: Ein Vermieter nutzte ein häusliches Arbeitszimmer zu 60 % für die Verwaltung seiner Immobilien und zu 40 % privat. Das Finanzgericht (FG) erkannte 60 % der Kosten als Werbungskosten an. Hiergegen klagte das Finanzamt.

Entscheidung: Der IX. Senat des BFH hat nun den Großen Senat zur Klärung angerufen, der sich aus Mitgliedern aller Senate des BFH zusammensetzt:

- Nach Auffassung des vorlegenden Senats ist eine ausschließliche bzw. nahezu ausschließliche berufliche/betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers nicht erforderlich, damit die Kosten anteilig abgesetzt werden können. Denn das Erfordernis einer nahezu beruflichen/betrieblichen Nutzung folgte aus dem sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot, das im Jahr 2009 jedoch aufgeweicht wurde.
- Es genügt vielmehr eine anteilige berufliche bzw. betriebliche Nutzung, damit die Kosten anteilig abgesetzt werden können. Die Nutzungsanteile können anhand der zeitlichen Nutzung bestimmt werden.

Hinweise: Der Vorlagebeschluss hat erhebliche Bedeutung für alle Steuerpflichtigen, die ein häusliches Arbeitszimmer teils privat, teils beruflich nutzen. Sollte der Große Senat

dem Vorlagebeschluss folgen, wären die Kosten für das Zimmer im Umfang der zeitlichen Nutzung absetzbar, wobei die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen, insbesondere der Höchstbetrag von 1.250 €, zu beachten wären.

Um die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers dem Finanzamt gegenüber glaubhaft darlegen zu können, sollten Sie aussagefähige Aufzeichnungen zur zeitanteiligen Nutzung des Zimmers führen, um später von einer möglicherweise positiven Entscheidung des Großen Senats zu profitieren.

Nicht betroffen von dem Vorlagebeschluss ist hingegen die Absetzbarkeit der Kosten für eine sog. Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer, d. h. für einen Arbeitsbereich, der sich im allgemeinen Wohnbereich und nicht in einem abgeschlossenen häuslichen Arbeitszimmer befindet. Ob diese Kosten anteilig absetzbar sind, entscheidet sich in einem anderen, bereits beim BFH anhängigen Verfahren.

Ermittlung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale richtet sich auch dann nach der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn ein Teil der Strecke mautpflichtig ist oder mit dem vom Arbeitnehmer benutzten Verkehrsmittel (z. B. einem Moped) nicht befahren werden darf.

Hintergrund: Die Entfernungspauschale richtet sich nach der kürzesten Straßenverbindung. Eine andere, d. h. längere Straßenverbindung darf nur berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzt wird.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer fuhr mit seinem Moped zur Arbeit. Auf der Strecke durfte er einen mautpflichtigen Tunnel nicht benutzen, denn das Moped erreichte die dort geforderte Höchstgeschwindigkeit nicht. Bei Benutzung des Tunnels hätte die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur 9 km betragen. Ohne Benutzung des Tunnels ergab sich für den Arbeitnehmer eine Entfernung von 27 km, für die er die Entfernungspauschale geltend machte. Das Finanzamt erkannte die Entfernungspauschale nur für eine Strecke von 9 km an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Bei Benutzung der öffentlichen Straßen hätte die kürzeste Straßenverbindung 9 km betragen. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch mautpflichtige. Denn bei der Prüfung der kürzesten Straßenverbindung kommt es auf Kostenaspekte nicht an – die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer wird unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
- Unerheblich war auch, dass der Arbeitnehmer mit seinem Moped den mautpflichtigen Tunnel nicht befahren durfte. Die Höhe der Entfernungspauschale hängt nämlich nicht davon ab, welches Verkehrsmittel im Einzelfall benutzt wird, sondern wird verkehrsmittelunabhängig gewährt. Zudem widerspräche es dem Vereinfachungsgedanken, wenn im Einzelfall geprüft werden müsste welches Verkehrsmittel der Arbeit-

nehmer nutzt und welche Straßenverbindung sich danach für ihn ergeben könnte.

Hinweise: Eine längere Verkehrsbindung ist dann offensichtlich verkehrsgünstiger und wird anerkannt, wenn sich bei ihrer Benutzung entweder eine Zeitersparnis ergibt (z. B. bei Benutzung einer Autobahn) oder wenn sie besser befahrbar ist (z. B. mehr Spuren, keine Geschwindigkeitsbegrenzungen, bessere Straßenbedingungen bei schlechten Witterungsverhältnissen).

Kosten für Business-Kleidung

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind weder vollständig noch anteilig als Werbungskosten absetzbar. Dies gilt auch im Fall sogenannter Business-Kleidung.

Hintergrund: Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die beruflich veranlasst sind. Sind Aufwendungen sowohl beruflich als auch privat veranlasst, kommt ggf. ein anteiliger Werbungskostenabzug in Betracht.

Streitfall: Ein Arbeitnehmer machte Aufwendungen für sog. Business-Kleidung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten weder vollständig noch teilweise an. Auch das Finanzgericht wies die Klage ab. Hiergegen erhob der Arbeitnehmer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH).

Entscheidung: Der BFH wies die Beschwerde ab:

- Kosten für bürgerliche Kleidung, zu denen auch sog. Business-Kleidung zählt, sind privat veranlasst und daher nicht als Werbungskosten abziehbar.
- Auch ein anteiliger Abzug scheidet aus. Zwar könnte eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitszeit zur Gesamttageszeit erfolgen. Dennoch überwiegt bei der Anschaffung von Kleidung gleichwohl der private Anteil.

Hinweis: Steuerlich absetzbar sind dagegen die Kosten für typische Berufskleidung, wie z. B. für eine Uniform, einen Operationskittel oder für Schutzkleidung. Auch die Kosten für die Reinigung typischer Berufskleidung werden steuerlich berücksichtigt.

Alle Steuerzahler

Mängelbeseitigungszahlungen des Verkäufers

Gewährt der Grundstücksverkäufer einen Teil des Kaufpreises zurück, damit der Käufer Schäden an dem Gebäude beseitigen kann, so führt die Mängelbeseitigung durch den Käufer nicht zu anschaffungsnahen Aufwendungen. Ebenso wenig mindert die Rückzahlung des Verkäufers die Gebäudeanschaffungskosten des Käufers.

Hintergrund: Zu den Anschaffungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für die Instandhaltung oder Modernisierung des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und ihr Nettobetrag (d. h. ohne Umsatzsteuer)

DIE MANDANTEN | INFORMATION

15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigt. Anschaffungsnahe Aufwendungen wirken sich nur über die jährliche Abschreibung aus, können also nicht sofort – bspw. bei den Vermietungseinkünften – als Werbungskosten abgesetzt werden.

Streitfall: Die Klägerin erwarb 2008 ein vermietetes Grundstück. Auf das Gebäude entfiel ein Kaufpreis von ca. 340.000 €. Wegen Baumängeln leistete der Verkäufer an die Klägerin noch im Jahr 2008 einen Betrag von 10.000 €. Die Klägerin beseitigte die Mängel (Kosten ca. 13.000 €) und führte weitere Erhaltungsaufwendungen (ca. 43.000 € netto) durch. Das Finanzamt gelangte zu anschaffungsnahe Aufwendungen, indem es die Kosten für die Mängelbeseitigung von 13.000 € und für die Erhaltung von 43.000 € addierte (= 56.000 €) und ins Verhältnis zu den um die Rückzahlung geminderten Anschaffungskosten (= 330.000 € [340.000 € abzgl. 10.000 €]) setzte. Dies ergab einen Prozentsatz von 16,97 (56.000 € : 330.000 €), so dass die gesetzliche 15 %-Grenze überschritten war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem nicht:

- Die Zahlung des Verkäufers diene der Beseitigung von Gebäudemängeln. Sie stand daher in einem engen Zusammenhang mit den Erhaltungsaufwendungen der Klägerin. Das bedeutet:
- Die Rückzahlung durch den Verkäufer in Höhe von 10.000 € ist mit den Mängelbeseitigungskosten der Klägerin in Höhe von 13.000 € zu verrechnen. Damit verbleibt ein Saldo von 3.000 €, der überhaupt bei der Prüfung anschaffungsnahe Aufwendungen berücksichtigt werden kann.
- Die Zahlung des Verkäufers führt nicht etwa zu einer Minderung der Anschaffungskosten für das Gebäude, da die Rückzahlung der Beseitigung der Bauschäden diene. Bemessungsgrundlage für die Prüfung anschaffungsnahe Aufwendungen ist daher der Kaufpreis für das Gebäude von 340.000 €.
- Die sich danach ergebenden Erhaltungs- und Mängelbeseitigungskosten von zusammen 46.000 € (3.000 € Saldo für die Mängelbeseitigung + 43.000 € Erhaltungsaufwand) machten nur 13,5 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (340.000 €) aus und lagen unter der 15 %-Grenze. Der Betrag von 46.000 € war damit in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Hinweise: Käufer sollten in Fällen, in denen sie gegenüber dem Verkäufer Mängel geltend machen, darauf achten, dass eine etwaige Rückzahlung durch den Verkäufer nicht als „Kaufpreizrückzahlung“ sondern als „Zuzahlung zu den Kosten für die Beseitigung von Baumängeln“ bezeichnet wird. Auf diese Weise kann der Zusammenhang zwischen der Zahlung des Verkäufers und der Mängelbeseitigung belegt werden.

Degressiver Zweitwohnungsteuertarif

Eine Zweitwohnungsteuer ist rechtswidrig, wenn sie ohne nachvollziehbaren Grund mit steigender Miethöhe prozentual niedriger ausfällt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich entschieden.

Konkret ging es um die Beurteilung der Zweitwohnungsteuersatzungen der Stadt Konstanz der Jahre 1989, 2002 und 2006. Hier stieg der absolute Betrag der Steuer zwar mit zunehmender Jahresmiete in Stufen an. Allerdings ergab sich mit steigendem Mietaufwand weitgehend ein sinkender Steuersatz.

Hierin sahen die Verfassungsrichter einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG:

- Zwar sind degressive Steuertarife generell zulässig. Allerdings war im Streitfall die Ungleichbehandlung aufgrund der degressiven Steuertarife nicht mehr gerechtfertigt.
- Bereits die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Steuerbelastung auf der gleichen Stufe erreichte ein beträchtliches Ausmaß, das angesichts des insgesamt degressiven Tarifverlaufs nicht hinnehmbar ist.
- Hinzu traten die Effekte der Degression zwischen den einzelnen Stufen: Zwischen der Zweitwohnungsteuer bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.200 € und einem Mietaufwand von 24.000 € kommt es nach der Satzung 1989 zu einer Differenz von 29 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 34 % bzw. 5 %) und nach den Satzungen 2002/2006 zu einer Differenz von 27 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 33 % bzw. 6 %).
- Die ist im Hinblick auf das Grundrecht auf Gleichbehandlung in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht hinnehmbar – die Zweitwohnungsteuersatzungen sind daher nichtig.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 4. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 4. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| <hr/> | |
| 28. 4. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 4. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 4. 2014 |
-